

ZH_OBERGERICHT SB240271 vom 3. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240271

FR: ZH_OBERGERICHT SB240271 du 3 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240271 del 3 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Privatklägerin beantragte vor Vorinstanz, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Schadenersatz in der Höhe von Fr. 533.05 zuzüglich 5 % Zins ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu bezahlen. Weiter sei der Beschuldigte dem Grundsatz nach zu verpflichten, die von ihr in Zukunft zu tragenden Kosten für die

- 54 - ärztliche Behandlung, Therapie und Arbeitsunfähigkeit als Schadenersatz zu bezahlen. Zudem beantragte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei zur Zahlung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 9. Mai 2023 zu verpflichten (Urk. 56 S. 2).

E. 1.2

Der Beschuldigte beantragte, die Zivilforderungen der Privatklägerin seien vollständig abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 58 S. 1; Urk. 79 S. 2; Urk. 107 S. 2, S. 19).

E. 1.2.1

Der Beschuldigte bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Hinsichtlich des eingeklagten Vorfalls vom 14. Februar 2023 bestreitet er, zur Privatklägerin gesagt zu haben, "ich ficke deine türkische Mutter, ich werde dich jetzt umbringen, ich werde dich zertrampeln", sowie sie als Kuh und Schwein bezeichnet zu haben (Urk. 5/3 F/A 7, Prot. I S. 10 f.) und mehrmals gesagt zu haben "ich werde dich umbringen, ich werde dich erledigen" (Urk. 5/5 F/A 28, Prot. I S. 11 f.). Der Beschuldigte bestreitet mithin, an jenem Abend mindestens fünf Mal gesagt zu haben, er werde die Privatklägerin umbringen (Urk. 5/5 F/A 28, Prot. I S. 13). Betreffend den vorgeworfenen Vorfall vom 15. Februar 2023 bestreitet der Beschuldigte ebenfalls, die Privatklägerin mit der Äusserung "Ja cu tebe ubiti" [ich bringe dich um] bedroht zu haben (Urk. 5/1 F/A 7; Urk. 5/2 F/A 6) und sie erneut als Kuh und Schwein bezeichnet zu haben (Urk. 5/5 F/A 28). Des Weiteren bestreitet der Beschuldigte, am 25. Februar 2023 gegenüber seiner Ex-Frau – bezogen auf die Privatklägerin – gesagt zu haben, dass er "die Türkin von oben" umbringen würde (Urk. 5/3 F/A 12; Urk. 5/5 F/A 28, Prot. I S. 13). Im Rahmen des Berufungsverfahrens bestritt der Beschuldigte die Tatvorwürfe nach wie vor (Prot. II S. 25, S. 27).

- 13 -

E. 1.2.2

Bezüglich des eingeklagten Vorfalls von Anfang August 2023 bestreitet der Beklagte ebenfalls, in seiner Wohnung gegenüber einer Person am Telefon gesagt zu haben, dass, wenn er zurückkomme, die Privatklägerin sehen werde und sie keine Ruhe hätte, solange sie am Leben sei (Urk. 5/5 F/A 12; Urk. 5/5 F/A 28, Prot. I S. 15 f.). Schliesslich bestreitet der Beschuldigte, die Privatklägerin am 12. August 2023 und am 18. August 2023 gesehen oder getroffen zu haben und sich ihr mehr als zehn Meter genähert zu haben (Urk. 5/5 F/A 18 und 19, Prot. I S. 17 f., Prot. II S. 25 f.).

E. 1.2.3

Seitens der Verteidigung wird ein vollumfänglicher Freispruch von den Vorwürfen der mehrfachen Drohung, der mehrfachen Beschimpfung und des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen beantragt (Urk. 58 S. 1; Urk. 79 S. 2; Urk. 107).

E. 1.3

Die Vorinstanz hiess die Schadenersatzbegehren gut und verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. Mai 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 76 S. 38 ff.). 2. Würdigung Seitens der Verteidigung, die wie soeben erwähnt den Antrag stellte, die Zivilklagen seien abzuweisen, eventualiter auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, wurden keine substantiierten Ausführungen zu den Zivilbegehren der Privatkläger bzw. den Erwägungen der Vorinstanz dazu gemacht mit Ausnahme, dass vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren die Höhe der geltend gemachten Genugtuung kritisiert wurde (Prot. I S. 25; Urk. 58 Rz 39; Urk. 107 S. 19). Die Anträge der Verteidigung namens des Beschuldigten stellen vielmehr die Folge ihres Antrags auf vollumfänglichen Freispruch im Schuldpunkt dar. Nachdem sich die diesbezüglichen Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 76 S. 38 ff.) als zutreffend erweisen, kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich darauf verwiesen werden. Die vorinstanzliche Regelung der Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerschaft ist daher zu bestätigen. VIII. Beschlagnahmungen/Sicherstellungen Der Beschuldigte setzte die Selbstladepistole Marke CZECH inklusive der 2 Magazine bei den mehrfachen Drohungen nicht ein. Hingegen war die Waffe vorliegend insofern mittelbar von Bedeutung, als der Beschuldigte sich damit beschäftigte,

- 55 - eine Waffe anzuschaffen. Damit besteht ernsthaft die Gefahr, dass auch die Selbstladepistole als Tatmittel für die Drohung bzw. eine darüber hinausgehende Tat verwendet wird, was eine Einziehung rechtfertigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1277/2018 vom 21. Februar 2019, E. 3.3). Die Selbstladepistole inklusive der 2 Magazine ist ferner geeignet, die Sicherheit von Menschen zu gefährden, und es ist, wie dargelegt, nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte die Waffe für weitere Straftaten einsetzt und die Sicherheit von Menschen dadurch gefährdet. Die Einziehung erschwert sodann die Begehung weiterer Straftaten, womit die Einziehung als verhältnismässig erscheint. Die Selbstladepistole inklusive der 2 Magazine sind damit einzuziehen. Hinsichtlich des am 21. Juli 2023 vom Forensischen Institut Zürich (FOR) sichergestellten Beschussmaterials aus der Pistole CZECH (Asservat-Nr. A017'602'970), äusserte sich die Vorinstanz in ihren Erwägungen nicht, entschied indessen, das Beschussmaterial bei den Akten zu belassen (Urk. 76 S. 42). Inwieweit eine Belassung des Beschussmaterials in den Akten nach Verfahrensabschluss zweckmässig erscheint, ist indessen nicht ersichtlich. Das fragliche Beschussmaterial ist daher dem FOR zur gutscheinenden Verwendung – ggf. Vernichtung – zu überlassen. IX.

Kostenfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenfolgen Nachdem es auch im Berufungsverfahren bei einem Schuldspruch bleibt, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 12 und 13) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (§14 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Bewertung des Verschuldens richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 2.1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tages-sätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

- 37 - Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (BGE 144 IV 313; 142 IV 265 E. 2.4). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 144 IV 217 E. 2 f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022, E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Tatumsstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu

bestimmen. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der Kosten der unentgeltlichen Vertretung

- 56 - der Privatklägerin, sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Für eine Abschreibung der Verfahrenskosten besteht kein Anlass. Vielmehr können allfällige knappe finanzielle Verhältnisse des Beschuldigten auch beim Kostenbezug (Art. 425 StPO) berücksichtigt werden.

E. 2.3

Die vormalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin MLaw X1._____, ist für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren mit Fr. 1'593.70 (inkl. MwSt, Urk. 101) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwältin MLaw, LL.M. X2._____ ist unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung für das Berufungsverfahren mit Fr. 6'200.– (inkl. MwSt, Urk. 108, inklusive Nachbesprechung und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 2.4

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 6'419.75 (inkl. MwSt, Urk. 106). Der geltend gemachte Aufwand erweist sich, gerade im Verhältnis zu den Aufwendungen der amtlichen Verteidigung, als sehr hoch. Hingegen ist nicht zu verkennen, dass die Betreuung der Privatklägerin in diesem für sie belastenden Verfahren mit einigem Aufwand verbunden war. Insgesamt erscheint eine pauschale Entschädigung mit Fr. 6'000.– (inkl. MwSt) als angemessen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 2.5

Übertretungen Der Tatbestand des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen wird mit Busse geahndet. Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB gilt bei Übertretungen im Allgemeinen ein Maximalbetrag von Fr. 10'000.– Busse, wobei auch im Bereich der Übertretungen bei Deliktsmehrheit oder Mehrfachbegehung das Asperationsprinzip zur Anwendung gelangt (HEIMGARTNER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 106 StGB N 36).

E. 2.6

Strafzumessung im engeren Sinn/Vorgehen Nachfolgend werden zunächst die vom Beschuldigten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt (Tatkomponente). Darauf werden weitere Aspekte

dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente), und schliesslich wird eine Gesamtwürdigung vorgenommen. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis erstellt ist (vgl. zur Strafzumessung: MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 [2004] Nr. 8 S. 173 ff.; ders., Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 53 ff.).

- 40 - 3. Tatkomponenten 3.1. Mehrfache Drohung vom 14., 15. und 25. Februar 2023 3.1.1. Objektive Tatschwere Angesichts des sehr engen sachlichen und insbesondere auch zeitlichen Konnexes zwischen den innerhalb von lediglich 12 Tagen begangenen Drohungen erscheint es geboten, die diesbezüglichen Tathandlungen gemeinsam zu würdigen, zumal die Auswirkungen der Tathandlungen auf die Privatklägerin nicht anders als in ihrer Gesamtheit betrachtet werden können. In objektiver Hinsicht verletzte der Beschuldigte die psychische Integrität der Privatklägerin, also ihre innere Freiheit, mittels seiner mehrfachen Todesdrohungen innerhalb jener 12 Tage massiv. Er versetzte sie mit seinem Vorgehen mehrfach in grosse Angst, indem sie angesichts des ihr bewussten Waffenbesitzes des Beschuldigten um ihr Leben fürchtete, weswegen sie zeitweise während des Schlafens die Zimmertüre abschloss. Dabei kam für die Privatklägerin erschwerend hinzu, dass der Beschuldigte in der Wohnung direkt unter ihr wohnte, wobei das Haus sehr hellhörig war. Sie musste dabei auch stets um neuerliche Drohungen seitens des Beschuldigten fürchten. Mit den mehrfachen Todesdrohungen sprach der Beschuldigte Drohungen aus, die klar über das Minimum der Erfüllung des Tatbestandes hinausgehen. Zudem erfolgten diese in einem Klima heftiger Auseinandersetzungen, die selbst nach Aussage des Beschuldigten ein solches Ausmass annahmen, dass auch er zu dem Schluss kam, dass einer der beiden das Haus verlassen müsse. Das mehrfache Tathandeln des Beschuldigten wirkt sich dabei straf- bzw. verschuldenserhöhend aus. In objektiver Hinsicht ist insgesamt von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. 3.1.2. Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte am 14. und 15. Februar 2023 direktvorsätzlich. Am 25. Februar 2023, als er die Privatklägerin laut mit seiner Ex-Frau telefonierend bedrohte, handelte er in Eventualvorsatz, doch vermag ihn das vorliegend nicht zu entlasten. Das Motiv des Beschuldigten lag offenbar einzig darin, die Privatklägerin, mit der er sich im Streit befand, mittels seiner Äusserungen

- 41 - zu erschrecken. Eine Verminderung der Einsicht- und/oder der Steuerungsfähigkeit und damit der Schuldfähigkeit wird durch den psychiatrischen Gutachter Dr. med. F. _____ in dessen Gutachten vom 31. Juli 2023 (Urk. 9/11 S. 41) und dessen Ergänzungsgutachten vom 11. Oktober 2023 (Urk. 9/19 S. 11 f.) für sämtliche Tatzeitpunkte überzeugend verneint. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe nicht relativiert. 3.1.3. Strafart Der Beschuldigte weist zwar keine Vorstrafen auf (Urk. 78). Zu berücksichtigen ist aber, dass er im vorliegenden Verfahren bezüglich der Deliktsvorwürfe vom August 2023 trotz laufenden Strafverfahrens und knapp viermonatiger Untersuchungshaft sowie nachfolgenden Ersatzmassnahmen erneut delinquierte. Auch wird ihm bereits mit psychiatrischem Gutachten von Dr. med. F. _____ vom 31. Juli 2023 (Urk. 9/11 S. 39 und 41) und dessen Ergänzungsgutachten vom 11. Oktober 2023 (Urk. 9/19 S. 12) eine hohe Rückfallgefahr hinsichtlich Drohungen gegen die Privatklägerin attestiert, was sich bekanntlich kurz nach dem ersten Gutachten bewahrheitete. Dass sich der Beschuldigte deshalb von einer auszusprechenden Geldstrafe von der Begehung neuerlicher Straftaten abhalten liesse, ist nicht anzunehmen. Selbst wenn also für jede Tathandlung

eine Einzelstrafe ausgefällt würde, wäre dafür in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB eine Freiheitsstrafe auszusprechen. 3.1.4. Zwischenfazit Ausgehend von einem nicht mehr leichten Verschulden erscheint in Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Einzelstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen, wobei für die Drohungen vom 14. und 15. Februar 2023 von angemessenen Einzelstrafen von je 4 Monaten und für die Drohung vom 25. Februar 2023 von einer angemessenen Einzelstrafe von 3 Monaten auszugehen wäre.

- 42 - 3.2. Drohung von Anfang August 2023 3.2.1. Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht delinquierte der Beschuldigte einige Wochen nach Entlassung aus der Wohnung erneut einschlägig gegen die Privatklägerin, wobei grundsätzlich auf das zuvor Ausgeführte verwiesen werden kann (vgl. vorstehend E. 3.1.1). Durch die neuerliche Drohung wurde die Privatklägerin erneut in ihrem Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt. Nachdem vorliegend eine einzelne Drohungshandlung vorliegt, die zudem nicht direkt gegenüber der Privatklägerin, sondern in der Weise am Telefon geäußert wurde, dass die Privatklägerin sie hören musste, ist in objektiver Hinsicht von einem noch leichten Verschulden auszugehen. 3.2.2. Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte in Eventualvorsatz, doch vermag ihn das wiederum nicht zu entlasten. Das Motiv des Beschuldigten lag auch hier offenbar einzig darin, die Privatklägerin, mit der er sich im Streit befand, mittels seiner Äusserungen zu erschrecken. Eine Verminderung der Einsicht- und/oder der Steuerungsfähigkeit und damit der Schuldfähigkeit wird durch den psychiatrischen Gutachter Dr. med. F. _____ in dessen Gutachten vom 31. Juli 2023 (Urk. 9/11 S. 41) und dessen Ergänzungsgutachten vom 11. Oktober 2023 (Urk. 9/19 S. 11 f.) für sämtliche Tatzeitpunkte überzeugend verneint. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe nicht relativiert. 3.2.3. Straftat Der Beschuldigte delinquierte trotz laufenden Strafverfahrens und knapp viermonatiger Untersuchungshaft sowie nachfolgenden Ersatzmassnahmen erneut. Auch wird ihm bereits mit psychiatrischem Gutachten von Dr. med. F. _____ vom 31. Juli 2023 (Urk. 9/11 S. 39 und 41) und dessen Ergänzungsgutachten vom 11. Oktober 2023 (Urk. 9/19 S. 12) eine hohe Rückfallgefahr hinsichtlich Drohungen gegen die Privatklägerin attestiert, was sich bekanntlich kurz nach dem ersten Gutachten bewahrheitete. Dass sich der Beschuldigte deshalb von einer auszusprechenden Geldstrafe von der Begehung neuerlicher Straftaten abhalten liesse, ist nicht anzu-

- 43 - nehmen. In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist daher eine Freiheitsstrafe auszusprechen. 3.2.4. Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erscheint eine Einzelstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips sind davon 2 Monate Freiheitsstrafe strafferhöhend zu berücksichtigen. 3.3. Mehrfache Beschimpfung 3.3.1. Objektive Tatschwere Angesichts des sehr engen sachlichen und insbesondere auch zeitlichen Konnexes zwischen den innerhalb von zwei Tagen begangenen Beschimpfungen erscheint es geboten, die diesbezüglichen Tathandlungen gemeinsam zu würdigen, zumal die Auswirkungen der Tathandlungen auf die Privatklägerin nicht anders als in ihrer Gesamtheit betrachtet werden können. In objektiver Hinsicht verletzte der Beschuldigte das Rechtsgut des Ehrgefühls der Privatklägerin mehrfach, indem er sie als Kuh bzw. Kuh und Schwein betitelte sowie gegenüber ihr äusserte, dass er ihre türkische Mutter "ficken" würde. Hierdurch brachte er eine deutliche Herabwürdigung der Privatklägerin zum Ausdruck. Das mehrfache Tathandeln des Beschuldigten wirkt sich dabei straf- bzw. verschuldenserhöhend aus. In

objektiver Hinsicht ist insgesamt von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen.

3.3.2. Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, wobei kein anderes Motiv ersichtlich ist, als die Privatklägerin in ihrem Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein, herabzuwürdigen. Eine Verminderung der Einsicht- und/oder der Steuerungsfähigkeit und damit der Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt wird durch den psychiatrischen Gutachter Dr. med. F. _____ in dessen Gutachten vom 31. Juli 2023 (Urk. 9/11 S. 41) und dessen Ergänzungsgutachten vom 11. Oktober 2023 (Urk. 9/19 S. 11 f.) für sämtliche Tatzeitpunkte überzeugend verneint. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe nicht relativiert.

- 44 - 3.3.3. Zwischenfazit Ausgehend von einem nicht mehr leichten Verschulden erscheint je eine Einzel- strafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe für die Tathandlung des 14. und des 15. Februars 2023 als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint eine Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen als angemessen.

3.4. Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen In objektiver Hinsicht näherte sich der Beschuldigte der Privatklägerin trotz Kon- taktverbots und des Verbots, sich ihr näher als 10 Meter anzunähern, zweimal auf wenige Meter an. Dies erfolgte aber in Alltagssituationen und nur für wenige Mo- mente. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich, wobei der ein- zige Grund darin zu sehen ist, der Privatklägerin Angst einzujagen. Insgesamt ist von einem mittleren Verschulden auszugehen. In finanzieller Hinsicht ist auf die nachfolgenden Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen zu verweisen (E. 4.1.). Diese sind als bescheiden, wenn auch nicht als geradezu angespannt zu bezeichnen. Insgesamt erscheint für beide Tathandlungen je eine Busse von Fr. 800.– als angemessen, so dass sich nach der Tatkomponente unter Anwen- dung des Asperationsprinzips eine angemessene Gesamtbusse von Fr. 1'200.– er- gibt.

3.5. Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden des Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung seines subjektiven Verschuldens als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente gelangt man somit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten, einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen und einer Gesamt- busse von Fr. 1'000.–.

- 45 - 4. Täterkomponenten 4.1. Persönliche Verhältnisse/Vorleben Der Beschuldigte machte sowohl im Rahmen der Untersuchung wie auch anläss- lich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nur wenig Angaben zu seinen persön- lichen Verhältnissen und zu seinem Vorleben. Er führte aus, er sei AHV-Rentner und beziehe aus AHV und 2. Säule ein monatliches Gesamteinkommen von Fr. 3'200.–. Der monatliche Mietzins betrage Fr. 1'428.–. Vor der Verhaftung sei er schuldenfrei gewesen, nun habe er Schulden aufgrund der Betreuung des Hundes. Nach der Haftentlassung werde er seine Tätigkeit als Hauswart weiterführen. Er könnte sich auch vorstellen, z.B. eine Tätigkeit anzunehmen, Hunde für zwei Stun- den zu führen, um seine finanzielle Lage zu verbessern (Urk.5/1 S. 5; Urk. 5/5 S. 16; Prot. I S. 22). Gegenüber dem psychiatrischen Gutachter machte der Be- schuldigte Angaben, die wie folgt zusammengefasst werden können: Der Beschul- digte wuchs in armen Verhältnissen auf dem Land auf, besuchte keinen Kindergar- ten und durchlief die Schule aber regulär über 8 Jahrgangsstufen, mit einer Repe- tition. Aufgrund finanzieller Knappheit soll er bereits 12-jährig gearbeitet haben, Mit- schüler hätten gar für ihn gesammelt. Neben dieser Belastung wurde auch eine Aggressivität des Vaters beschrieben, der unter Alkoholeinfluss, vor allem die Mut- ter, teils aber auch die Kinder, schlug. Nach dem Schulabschluss absolvierte der Beschuldigte eine 3-jährige Metzgerlehre, durchlief das

Militär und reiste in der Hoffnung auf bessere Verdienstmöglichkeit 500 km weit nach Montenegro, wo er als Fleischverkäufer arbeitete. In jener Zeit lernt er seine erste Ehefrau kennen, im Folgejahr 1978 kam der Sohn zur Welt. Die erste Ehe dauerte bis 2009. Nach Heirat und Vaterschaft im Alter von 23 Jahren reiste der Beschuldigte im Alter von 26 Jahren alleine in die Schweiz und lebte jahrelang auch allein in der Schweiz. Die Ehefrau und den Sohn besuchte er nur im Rahmen von Urlaubsaufenthalten. In der Schweiz arbeitete er zunächst als Metzger, später als Maler. Nach der Trennung von der ersten Ehefrau fand der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben recht schnell eine neue Partnerin, die er 2011 heiratete. Die Trennung von der zweiten Ehefrau erfolgte 2022 (Urk. 9/11 S. 33 ff.). Hinsichtlich der psychiatrischen Diagnose gelangte Dr. med. F._____ zur Erkenntnis, dass beim Beschuldigten im Tatzeitraum eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung, eine höchstens mittel-

- 46 - gradige depressive Episode sowie eine paranoid wahnhaft anmutende Realitätsverzerrung vorliege (Urk. 9/11 S. 39 und 41). Im Rahmen des Berufungsverfahrens reichte der Beschuldigte einerseits das Datenerfassungsblatt samt Belegen ein, die seine bescheidenen finanziellen Verhältnisse bestätigen (Urk. 84 und 85/1-6). Zudem führte er anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzend aus, dass sein monatliches Einkommen aus der AHV und der Pensionskasse Fr. 3'200.– betrage. Die Miete belaufe sich auf Fr. 1'428.– und die Krankenkassenprämie Fr. 535.– (Prot. II S. 22-23). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral.

4.2. Vorstrafen/Delinquenz trotz laufenden Strafverfahrens Der Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (Urk. 78), was zumessungsneutral bleibt. Straferhöhend ist – einzig bezüglich der Delikte im August 2023 – jedoch zu berücksichtigen, dass er während laufenden Strafverfahrens erneut einschlägig delinquierte, wobei er sich auch von knapp vier Monaten erlittener Untersuchungshaft offenbar nicht genügend beeindruckt liess.

4.3. Geständnis/Reue und Einsicht Der Beschuldigte ist nicht geständig, weswegen dieses Kriterium zumessungsneutral bleibt.

4.4. Fazit bezüglich Täterkomponenten Unter den Täterkomponenten ist somit einzig die Delinquenz trotz laufenden Strafverfahrens bezüglich der Delikten im August 2023 straherhöhend zu berücksichtigen. Die nach der Tatkomponente erhaltene Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten ist daher aufgrund der Täterkomponente um 1 Monat zu erhöhen, während die Gesamtbusse um Fr. 300.– auf Fr. 1'500.– zu erhöhen ist.

5. Höhe des Tagessatzes Unter Berücksichtigung der finanziell eingeschränkten Möglichkeiten des Beschuldigten als AHV-Rentner mit knapper Rente ist die Höhe des Tagessatzes auf das ordentliche Minimum von Fr. 30.– festzusetzen.

- 47 - 6. Gesamtwürdigung

E. 6

Schuldfähigkeit Ein Ausschluss der Einsicht- und/oder der Steuerungsfähigkeit und damit der Schuldfähigkeit wird durch den psychiatrischen Gutachter Dr. med. F._____ in dessen Gutachten vom 31. Juli 2023 (Urk. 9/11 S. 41) und dessen Ergänzungsgutachten vom 11. Oktober 2023 (Urk. 9/19 S. 11 f.) für sämtliche Tatzeitpunkte überzeugend verneint.

E. 6.1

Strafhöhe Angemessen erscheinen somit in Berücksichtigung sämtlicher Zumessungskriterien eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten, eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– und eine Busse von Fr. 1'500.–. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 1 StPO bleibt es damit bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe

von 10 Monaten, der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– und der Busse von Fr. 1'500.–.

E. 6.2

Anrechnung von Haft Der Beschuldigte befand sich vom 25. Februar 2023, 19:15 Uhr, bis am 22. Juni 2023, 12:20 Uhr, und vom 28. August 2023, 14:28 Uhr, bis am 11. Januar 2024, 15:35 Uhr, in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (Urk. 23 und 64). Am 22. Juni 2023 wurden Ersatzmassnahmen angeordnet (Urk. 12/6, versandt am 23. Juni 2023). Insgesamt befand er sich somit im vorliegenden Verfahren während 255 Tagen in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft und musste der Beschuldigte die Ersatzmassnahmen bis zur erneuten Versetzung in Untersuchungshaft am 28. August 2023 während 66 Tagen gegen sich gelten lassen. Die erstandene Haft ist gemäss Art. 51 StGB auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen. Nach der Rechtsprechung sind Ersatzmassnahmen analog der Untersuchungshaft gemäss dieser Bestimmung auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_587/2019, 6B_616/2019 vom 27. Mai 2020, E. 4.3). Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. [betreffend Kontaktverbot] BGE 140 IV 74 E. 2.4 S. 79 mit Hinweisen). Die persönliche Freiheit des Beschuldigten wurde durch die Ersatzmassnahmen deutlich weniger stark eingeschränkt als durch die Untersuchungshaft. Im Wesentlichen musste er sich einer ambulanten therapeutischen Behandlung unterziehen und durfte er die Privatklägerin weder kontaktieren noch sich ihr näher als 10 Meter annähern. Ferner musste sich der Beschuldigte in seine Wohnung begeben, wenn

- 48 - er die Privatklägerin im Eingangsbereich angetroffen hätte. Angesichts der durch die angeordneten Ersatzmassnahmen verursachten Einschränkungen rechtfertigt es sich, 15 Tage an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen. Von der ausgesprochenen Freiheitsstrafe gelten damit insgesamt 270 Tage als durch Haft und Ersatzmassnahme erstanden. V. Vollzug 1. Ausgangslage

E. 7

Fazit Zusammenfassend ist der Beschuldigte der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB und des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage

E. 10

Monaten, einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 1'500.– (Urk. 76 S. 34). 2. Strafzumessungsgrundsätze

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.